

16.10.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

TOP 27 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

1. Es wird folgender Artikel 27 eingefügt:

"Artikel 27

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

In das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21.6.2002 (BGBl I S. 2167) wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Arbeitsschutzmanagementsysteme

- (1) Wendet der Arbeitgeber freiwillig ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem an, dessen Wirksamkeit im Unternehmen der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, so ist davon auszugehen, dass die Organisationsverpflichtungen

...

nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind. Das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem muss unter Berücksichtigung der Gefährdungen sowie der Art und Größe des Unternehmens die Anforderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystem erfüllen, die im „Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (Bundesarbeitsblatt 1/2003, S. 101) festgelegt sind.

(2) Weist der Arbeitgeber die Wirksamkeit seines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems dauerhaft nach, kann die zuständige Behörde dem Arbeitgeber Erleichterungen in der behördlichen Überwachung des Arbeitsschutzrechts gewähren.“

Begründung:

Arbeitsschutzmanagementsysteme stellen ein nachhaltiges Instrument zur Prävention, zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsumfeldes dar und dienen damit dem Wohle der Beschäftigten. Darüber hinaus tragen sie auch zum wirtschaftlichen Erfolg einer Organisation bei.

Als Grundlage eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems soll der nationale „Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ dienen, der die inhaltlichen Anforderungen des Leitfadens „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO = International Labour Organisation - ILO) umsetzt und im Konsens aller beteiligter Kreise verabschiedet wurde.

Durch die freiwillige Übernahme von mehr Eigeninitiative und Eigenverantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes durch die Arbeitgeber kann die behördliche Überwachung dahingehend modifiziert werden, dass Überwachungsintervalle verlängert werden sowie bestimmte Prüfungen (z.B. Detailprüfungen in den Arbeitsstätten) oder Nachweispflichten (z.B. angeordnete Dokumentationen oder Mitteilungsverpflichtungen gegenüber der Behörde) sich vereinfachen oder ganz entfallen. Dies reduziert bürokratischen Aufwand und zeitliche Inanspruchnahme bei den Arbeitgebern, die in der Folge mehr unternehmerischen Handlungsspielraum und größere Flexibilität erhalten.

2. Artikel 27 und 28 werden Artikel 28 und 29.